

+49 335 3664299

**15 T 5/14 Landgericht Frankfurt (Oder)**  
23 XIV 148/13 Amtsgericht Eisenhüttenstadt

Ausfertigung



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

des russischen Staatsangehörigen [REDACTED] derzei-  
tiger Aufenthalt: Abschiebebehafteinrichtung Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

– Betroffener und Beschwerdeführer –

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,  
Az.: 14/004 St -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten, Schnellerstraße 139A /  
140, 12439 Berlin,

- Antragstellerin und sonstige Beteiligte -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch

den Richter am Landgericht Scheel,

den Richter am Landgericht Thalemann und

die Richterin Schneewolf-Kubotsch

am 27.1.2014

15 T 5/14

+49 335 3664299

- 2 -

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der die Verlängerung von Sicherungshaft anordnende Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 23.12.2013, 23 XIV 148/13, aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Betroffenen erwachsenen außergerichtlichen Kosten hat die Beteiligte für beide Rechtszüge zu tragen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt Stamm, Berlin, beigeordnet.

**Gründe**

auf Seite 1

I.

Die Beteiligte griff den Betroffenen am 16.12.2013 gegen 22:10 im EC 40, der von Warschau kommend nach Berlin verkehrte, während eines Halts im Bahnhof Frankfurt (Oder) auf. Er war nicht in Besitz eines Passes oder eines Aufenthaltstitels. Die Beteiligte ordnete daraufhin seine Ingewahrsamnahme an.

Wegen der in der polizeilichen Vernehmung und der Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats vom 17.12.2013 getätigten Äußerungen des Betroffenen wird auf Bl. 41 ff und 45 ff d.A. Bezug genommen.

Da die Recherche mittels EURODAC-System ergeben hatte, dass der Betroffene bereits am 21.9.2013 in Polen um politisches Asyl nachgesucht hatte, ordnete die Beteiligte zunächst seine Zurückschiebung nach Polen an. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) richtete am 20.12.2014 ein Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Verordnung EG-Nr. 343/2003 "Dublin-II-VO" an den Mitgliedsstaat Polen. Gegen die Zurückschiebungsverfügung hat der Betroffene Widerspruch eingelegt.

15 T 5/14

+49 335 3664299  
- 3 -

Mit Beschluss vom 17.12.2013 (Bl. 22 ff d.A.) ordnete das Amtsgericht Frankfurt (Oder) im Wege der einstweiligen Anordnung gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung seiner Zurschiebung bis zum 24.12.2013 sowie die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung an.

Noch am 17.12.2013 beantragte der Betroffene beim BAMF die Gewährung politischen Asyls in Deutschland.

Auf Antrag der Beteiligten vom 20.12.2013 (Bl. 1 ff d.A.) hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt mit Beschluss vom 23.12.2013 gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung seiner Zurschiebung vom 25.12.2013 bis zum 13.2.2014 sowie die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung angeordnet.

Am 23.12.2013 übersandte die ZABH der Beteiligten ein Schreiben, in dem der Betroffene in russischer Sprache erklärte, seinen Asylantrag zurückzunehmen. Mit Schreiben vom 25.12.2013; wegen dessen Inhalt auf die Ausländerakte Bezug genommen wird, erklärten der Betroffene und seine Ehefrau, so schnell wie möglich in die russische Föderation zurückkehren zu wollen. Alle etwaig gestellten Asylanträge würden zurückgenommen und auf Rechtsmittel würde verzichtet. Nunmehr verfügte die Beteiligte am 2.1.2014 die Abschiebung des Betroffenen nach Russland. Auch hiergegen erhob dieser Widerspruch. Die Beteiligte hat ihren Bescheid am 17.1.2014 ergänzt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausländerakte Bezug genommen.

Der daraufhin für den 7.1.2014 gebuchte Flug nach Moskau konnte nicht durchgeführt werden, weil die russischen Behörden eine Einreise nur mit einem zeitlich abgelaufenen Inlandspass unerwartet nicht akzeptiert haben. Auf das sodann förmlich nach dem Rückübernahmeabkommen gestellte Ersuchen bestand die Russische Republik auf der Einhaltung der im Abkommen vorgesehenen Antwortfrist von 25 Tagen. In der Zwischenzeit haben die polnischen Behörden den Reisepass des Betroffenen an die Beteiligte übersandt.

Am 17.1.2014 beantragte der Betroffene erneut die Gewährung politischen Asyls in Deutschland. Hierzu hat er ausgeführt, dass in Polen und Russland für ihn Lebensgefahr bestehe.

15 T 5/14

+49 335 3664299

- 4 -

Wegen der Erklärungen des Betroffenen und der Beteiligten im Anhörungstermin vom 27.1.2014 wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem Gericht eingelegt worden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Sie hat auch in der Sache Erfolg. Jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Kammer liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vor.

Die Beteiligte ist zwar die für die Beantragung der Sicherungshaft sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde, was gemäß § 417 Abs. 1 FamFG eine Verfahrensvoraussetzung für die richterliche Haftanordnung darstellt und von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen ist (vgl. BGH FGPrax 2010, 156). Sie ist auch nach der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes gemäß dessen § 71 Abs. 3 Nr. 1, 1a als die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde an der Grenze für Zurückschiebungen sowie Abschiebungen nach unerlaubter Einreise über eine Binnengrenze zuständig, weshalb ihre Zuständigkeit auch beim hier vorliegenden Wechsel von einer Zurück- auf eine Abschiebungsmaßnahme und umgekehrt fortbestanden hat.

Auch hat der Haftantrag die von § 417 Abs. 2 FamFG vorgeschriebene Begründung enthalten. Den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung genügt ein Haftantrag nicht schon dann, wenn darin entsprechend § 23 FamFG die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Vielmehr muss er sich zu allen in § 417 Abs. 2 FamFG bestimmten Punkten verhalten (BGH FGPrax 2011, 317; InfAuslR 2012, 369). Die dazu notwendigen Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Sie müssen auf den konkreten Fall zugeschnitten sein und dürfen sich nicht in Leerformeln und Textbausteinen erschöpfen (BGH InfAuslR 2012, 369). Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur Durchführbarkeit der Abschiebung und der erforderlichen Dauer der Haft. Sie müssen sich auf das Land beziehen, in das der Betroffene abgeschoben werden soll und Angaben dazu enthalten, ob und innerhalb

15 T 5/14

+49 335 3664299

- 5 -

welchen Zeitraums die Abschiebung in das betreffende Land üblicherweise möglich sind (BGH FGPrax 2012, 82; InfAuslR 2012, 369). Dies war hier der Fall.

Da es sich allerdings beim Beschwerdeverfahren auch um ein Tatsachenverfahren handelt, bei welchem die Kammer nicht auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beschränkt ist, sondern eigenverantwortlich über die Haftfortdauer zu entscheiden hat (vgl. BGH FGPrax 2012, 179), muss in einem Fall, in welchem sich das Rückführungsziel und das anzuwendende Verfahren gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der Haftanordnung geändert haben, die Begründung des Haftantrags gemäß § 417 FamFG gegenüber dem Betroffenen insoweit nachgeholt werden. Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung gerecht zu werden, muss dies spätestens im Anhörungstermin erfolgen, um ihm persönlich Gelegenheit zu geben, sich hierzu äußern zu können.

In Ansehung der nunmehr geplanten Zurückschiebung fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Durchführbarkeit der Abschiebung und der erforderlichen Dauer der Haft. Bei einer Zurückschiebung nach einer Dublin-Verordnung muss ausgeführt werden, dass und weshalb der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist (BGH Beschl. v. 6.12.2012, V ZB 118/12, juris, m. weit. Nachw. - zur Dublin-II-VO). Das wiederum bestimmt sich wesentlich danach, in welchem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren die Zurückschiebung erfolgen soll, insbesondere ob eine Aufnahme oder eine Wiederaufnahme betrieben werden soll. Demgemäß kann der Richter in die Prüfung, ob eine Zurückweisung in den angegebenen Zielstaat durchführbar ist, erst eintreten, wenn ihm mitgeteilt wird, welches Verfahren zur Durchführung der Zurückschiebung beabsichtigt ist (BGH V ZB 118/12 aaO, m. weit. Nachw. - zur Dublin-II-VO). Bereits daran fehlt es vorliegend. Es ist bereits nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob das BAMF erneut eine Maßnahme der Wiederaufnahme oder ein Erstaufnahmeverfahren eingeleitet hat. Weiter fehlt es den Ausführungen der Beteiligten an einer hinreichend konkreten Darlegung des für die Rücküberstellung nunmehr zu erwartenden Zeitraums. Dem Gericht ist deshalb eine Prognose darüber, ob die Zurückschiebung aller Voraussicht nach gelingen und fristgerecht erfolgen werde nicht möglich.

Ohnehin geht die Kammer davon aus, dass eine im Januar 2014 nach Maßgabe der Dublin-II-VO eingeleitete Maßnahme keinen Erfolg mehr verspricht. Denn vorliegend gelangen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 604/2013, „Dublin-III-VO“ gemäß ihrem Art. 49 S.3 zur Anwendung. Der Betroffene hat den aktuellen Asylantrag erst in diesem Jahr gestellt. Auch

15 T 5/14

+49 335 3664299

- 6 -

das neue Ersuchen ist erst nach Inkrafttreten der Verordnung - am 1.1.2014 - an den Aufnahmestaat gerichtet worden. Es handelt sich hierbei nicht um die Wiederaufnahme eines alten Verfahrens, denn dieses war nach Rücknahme aller Asylanträge und des Rückübernahmeantrags selbst beendet. Nunmehr liegt ein neuer Asylantrag vor, der aufgrund eines rechtlich eigenständigen Ersuchens ein neues Rücküberstellungsverfahren in Gang gesetzt hat, welches sich nach der aktuellen EU-Verordnung zu richten hat. Die Beteiligte hat indes in der Anhörung vor der Kammer erklärt, von einem Antrag des BAMF nach der VO „Dublin-II“ auszugehen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

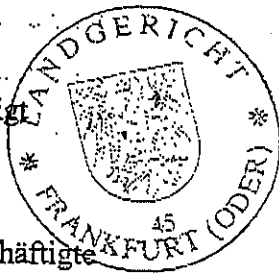
Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

Scheel

Thalemann

Schneewolf-Kubotsch

Ausgefertigt



Enders  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle